



## Gesetzentwurf

Landesregierung

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes Sachsen-Anhalt**

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 14. Juli 2020 beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff  
Ministerpräsident



## **Vorblatt**

### **A. Problem und Zielsetzung**

Der vorliegende Gesetzentwurf dient vornehmlich der Anpassung des Kirchensteuergesetzes an die seit der letzten Änderung

- durch das Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie steuerlicher Vorschriften vom 07.12.2011 (BGBl. I S. 2592) für nach dem 31.12.2014 zufließende Kapitalerträge,
- durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 07.05.2013 vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2397) und
- durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1679)

eingetretenen bundesrechtlichen Änderungen.

Des Weiteren wird mit dem Gesetzentwurf eine von den obersten Finanzbehörden der Länder und Vertretern der Kirchen initiierte Harmonisierung der Kirchensteuergesetze der Bundesländer bei der Mindestbetragskirchensteuer umgesetzt.

Der Gesetzentwurf dient ferner der Kirchensteuerrechtspflege und greift Anregungen aus dem Kreis der Landeskirchen auf. So soll das bisher durch gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 08.08.2016 (BStBl. I 2017 S. 487) geregelte Verfahren zur Erhebung von Kirchensteuer bei der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer in das Gesetz aufgenommen werden.

Daneben enthält der Gesetzentwurf redaktionelle Änderungen.

### **B. Lösung**

Die zur Umsetzung dieser Vorgaben notwendigen Änderungen und Ergänzungen des Kirchensteuergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt werden mit diesem Änderungsgesetz umgesetzt.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltmäßige Auswirkungen, Finanzfolgenabschätzung**

Dem Land entsteht durch die Änderung des Kirchensteuergesetzes im Ergebnis keine Kostenbelastung.

## **E. Anhörung**

Bei der Erstellung des Gesetzentwurfs sind alle steuerberechtigten Kirchen und Religionsgemeinschaften im Land Sachsen-Anhalt beteiligt worden.

## Entwurf

**Zweites Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes Sachsen-Anhalt.****§ 1**

Das Kirchensteuergesetz vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 557), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 454), wird wie folgt geändert:

## 1. § 2 wird wie folgt geändert:

## a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Kirchensteuerpflicht beginnt nicht vor Beendigung einer vorangegangenen Kirchensteuerpflicht.“

## b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Regelungen dieses Gesetzes zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639), in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

## 2. § 3 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

## aa) Satz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner keiner steuererhebenden Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft.“

## bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

## b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes wird die Kirchensteuer nach einem hierfür besonders bestimmten Vomhundertsatz der pauschalierten Lohnsteuer bemessen. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. In diesem Fall gilt für die übrigen Arbeitnehmer abweichend von Satz 1 der allgemeine Kirchensteuersatz im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1. Im Falle der Pauschalierung der Einkommensteuer nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.“

## c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über die Art und die Höhe der zu erhebenden Kirchensteuer beschließt die steuerberechtigte Religionsgemeinschaft. Die Beschlussfassung für mehrere Kalenderjahre oder auch auf unbegrenzte Zeit ist zulässig. Die kirchlichen Steuerordnungen können bestimmen, dass Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden. Zwischen der festgesetzten Kirchensteuer vom Einkommen nach Absatz 1 Nr. 1 und dem besonderen Kirchgeld nach Absatz 1 Nr. 5 ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Festsetzung von Höchstbeträgen ist zulässig.“

3. In § 4 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „getrennt oder besonders“ durch das Wort „einzeln“ ersetzt.

4. § 7 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Darüber hinaus sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden, ausgenommen die Vorschriften über Verspätungszuschläge, über Säumniszuschläge und Zinsen, über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren und über Strafen und Bußgelder.“

5. § 7a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „und 2“ gestrichen und nach Satz 3 folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

„Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete darf die von ihm für die Durchführung des Kirchensteuerabzugs erhobenen Daten ausschließlich für diesen Zweck verarbeiten. Er hat organisatorisch dafür Sorge zu tragen, dass ein Zugriff auf diese Daten für andere Zwecke gesperrt ist. Ohne Einwilligung der oder des Kirchensteuerpflichtigen und soweit gesetzlich nichts anderes zugelassen ist, dürfen der Kirchensteuerabzugsverpflichtete und die beteiligte Finanzbehörde die Daten nach Satz 4 nicht für andere Zwecke verarbeiten.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „11 bis 13“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Beantragt der Kirchensteuerpflichtige, dass der automatisierte Datenabruf seiner rechtlichen Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft bis auf schriftlichen Widerruf unterbleibt (Sperrvermerk), ist § 51a Absatz 2e des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Richtet sich der Widerspruch gegen den Kirchensteuerbescheid eines Finanzamts, ist die zuständige kirchliche Stelle durch das Finanzamt zu hören und über den Ausgang des Widerspruchsverfahrens zu unterrichten.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ist die Verwaltung der Kirchensteuer nicht auf die Finanzämter übertragen, so entscheidet die in der kirchlichen Steuerordnung bestimmte Stelle über den Widerspruch.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 1 Nummer 5 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes sind in allen Fällen anzuwenden, in denen die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist. § 7 Abs. 4 Satz 4 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes ist erstmals auf Steuererklärungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 einzureichen sind. § 7a Abs. 1 und 4 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2014 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.“

## **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 7. Mai 2013 (Az. 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07) entschieden, dass die Ungleichbehandlung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnerschaften in den §§ 26, 26b und 32a Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zum Ehegattensplitting mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 Absatz 1 des Grundgesetzes mit Wirkung ab dem Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes am 1. August 2001 unvereinbar ist. Nach dem Beschluss bleiben die genannten Bestimmungen bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung anwendbar mit der Maßgabe, dass auch eingetragene Lebenspartner, deren Veranlagung noch nicht bestandskräftig sind, mit Wirkung ab dem 1. August 2001 unter den für die Ehegatten geltenden Voraussetzungen eine Zusammenveranlagung und die Anwendung des Splittingverfahrens beanspruchen können.

In Umsetzung dieser Entscheidung hat der Bundesgesetzgeber durch das Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 2013 vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2397) das Einkommensteuergesetz geändert. Damit wurde die Gleichstellung von Lebenspartnern und Ehegatten vollzogen. Die Kirchensteuer richtet sich als Annexsteuer nach der Höhe der festgesetzten Einkommenssteuer und knüpft damit auch an das Verfahren der Zusammenveranlagung und die Anwendung des Splittingverfahrens im Einkommensteuerrecht an. Dementsprechend sind die Grundsätze des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts auch auf die Kirchensteuer zu übertragen und die bestehenden Regelungen zur Ermittlung und Aufteilung der Kirchensteuer im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten auf Lebenspartner zu erweitern. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird in Sachsen-Anhalt umgesetzt und die Regelungen zur Ermittlung und Aufteilung der Kirchensteuer im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten werden auch auf Lebenspartner angewendet. Allerdings wurde bisher versäumt, dies auch gesetzlich zu verankern.

Daneben wurde für die als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer zu erhebende Kirchensteuer auf nach dem 31. Dezember 2014 zufließende Kapitalerträge ein elektronisches Abrufverfahren eingeführt. Dadurch wurde das bestehende Antragsverfahren zur Mitteilung der Kirchensteuerpflicht des Gläubigers der Kapitalerträge an die Schuldner der Kapitalerträge beziehungsweise die auszahlende Stelle (Kreditinstitut) ersetzt.

Bisher war es notwendig, dass der Kirchensteuerpflichtige bei dem zur Vornahme des Steuerabzugs verpflichteten Schuldner der Kapitalerträge oder der auszahlenden Stelle schriftlich beantragt, dass dieser die Kirchensteuer für ihn einbehält und über das Finanzamt an seine Religionsgemeinschaft weiterleitet. Hat der Kirchensteuerpflichtige diesen Antrag nicht gestellt, war er zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet und musste sämtliche Kapitaleinkünfte erklären.

Diese Regelung wurde durch ein verpflichtendes automatisiertes Verfahren gemäß § 51a Absatz 2c EStG ersetzt. Das Bundeszentralamt für Steuern stellt die für den Abzug der Kirchensteuer notwendigen Daten als automatisiert abrufbares Merkmal



bereit. Die Banken als Kirchensteuerabzugsverpflichtete sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern anzufragen, ob der betreffende Kunde als Gläubiger der Kapitalertragsteuer kirchensteuerpflichtig ist (Regelabfrage). Die hierauf erfolgte Mitteilung des Bundeszentralamts für Steuern ist für den Kirchensteuerabzug des Folgejahres zugrunde zu legen.

Bei den der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitalerträgen aus Versicherungsverträgen erfolgt die Abfrage der Zugehörigkeit zu einer kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft durch das Versicherungsunternehmen auf den Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge (Anlassabfrage).

Nur wenn der Gläubiger der Kapitalertragsteuer keine Information über seine Religionszugehörigkeit durch das Bundeszentralamt für Steuern an die auszahlenden Stellen wünscht, muss er tätig werden. Die Gläubiger der Kapitalertragsteuer können der Weitergabe der Information über ihre Religionszugehörigkeit widersprechen. In diesen Fällen wird durch das Bundeszentralamt eine sogenannte Nullmeldung an die auszahlenden Stellen übermittelt. Die auszahlende Stelle behält auf die Kapitalerträge deshalb keine Kirchensteuer ein. Der Kirchensteuerpflichtige ist in diesem Fall jedoch wie bisher verpflichtet, seine Kapitalerträge vollständig in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben oder eine Steuererklärung zur Erhebung der Kirchenkapitalertragsteuer abzugeben. Das Bundeszentralamt für Steuern unterrichtet das Wohnsitzfinanzamt der Gläubiger der Kapitalertragsteuer über die Einlegung des Sperrvermerks.

Weiteres Ziel des Gesetzgebungsverfahrens ist eine von den obersten Finanzbehörden der Länder und Vertretern der Kirchen initiierte Harmonisierung der Kirchensteuergesetze der Bundesländer. Regelungsgegenstand sind dabei zunächst die einheitliche Regelung des Kircheneintritts- und -austritts, die Abschaffung der Mindestbetragskirchensteuer sowie die Schaffung eines einheitlichen Aufteilungsmaßstabs der Kirchensteuer bei glaubensverschiedener Ehe/Lebenspartnerschaft. Für das Kirchensteuergesetz Sachsen-Anhalt ergibt sich hieraus nur Regelungsbedarf bei der Mindestbetragskirchensteuer.

Das Gesetzgebungsverfahren dient ferner der Kirchensteuerrechtspflege. Durch gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 (BStBl. I 2017 S. 487) ist § 37a EStG in das schon vorhandene Verfahren zur Erhebung von Kirchensteuer bei der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer integriert worden. Die für die Kirchensteuer erforderlichen Regelungen bleiben verfassungsrechtlich der Landesgesetzgebung vorbehalten. Auf Anregung aus dem Kreis der Landeskirchen werden die Regelungen zur Erhebung von Kirchensteuer bei der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer ins Kirchensteuergesetz aufgenommen.

## **B. Einzelbegründung**

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 3 - neu)

Die Regelung greift eine Anregung aus dem Kreis der Landeskirchen auf. Sie soll sicherstellen, dass es bei einem Wechsel der Kirchensteuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats nicht zu Überschneidungen bei Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht kommen kann.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 - neu)

Der neue Absatz 4 stellt klar, dass die ehedem bezogenen Regelungen auch auf Lebenspartner anzuwenden sind. Damit kann auf die durch Zusammenveranlagung gemeinsam festgesetzte Einkommensteuer der Lebenspartner auch Kirchensteuer festgesetzt werden. Der Bundesgesetzgeber hat durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 2013 vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2397) das Einkommensteuergesetz angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Satz 1 Nummer 5 - neu)

Die Änderung stellt klar, dass die Regelung zum Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe auch in glaubensverschiedenen Lebenspartnerschaften anzuwenden ist.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Sätze 2 und 3 - alt)

In Sachsen-Anhalt kann die Kirchensteuer auch in einem Mindestbetrag erhoben werden. Dieser beträgt 3,60 Euro jährlich, 0,30 Euro monatlich, 0,07 Euro wöchentlich und 0,01 Euro täglich. Entsprechend einer von den obersten Finanzbehörden der Länder und Vertretern der Kirchen initiierten Harmonisierung der Landeskirchensteuergesetze soll die Mindestbetragskirchensteuer abgeschafft werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a)

Das Verfahren zur Erhebung von Kirchensteuern bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer wird in den Kirchensteuerbeschlüssen der steuererhebenden Kirchen auf der Grundlage von gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder geregelt (zuletzt mit dem Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 - BStBl. I 2017 S. 487). Die Aufnahme der entsprechenden Regelungen in das Kirchensteuergesetz schafft zusätzliche Rechtssicherheit und setzt eine Anregung aus dem Kreis der Landeskirchen um.

#### Zu Buchstabe c (Absatz 3 - neu)

Es ist schon länger praktische Übung, dass die Kirchensteuerbeschlüsse auch einen längeren Zeitraum als das Kalenderjahr umfassen können. Die Aufnahme in das Kirchensteuergesetz schafft zusätzliche Rechtssicherheit und setzt eine Anregung aus dem Kreis der Landeskirchen um.

Die Vergleichsberechnung zwischen der festgesetzten Kirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld ist schon immer Bestandteil der Kirchensteuerbeschlüsse der steuererhebenden Kirchen. Die Aufnahme der Regelung in das Kirchensteuergesetz schafft zusätzliche Rechtssicherheit und setzt eine Anregung aus dem Kreis der Landeskirchen um.

#### Zu Nummer 3 (§ 4 Absatz 2 Satz 4)

Die Änderung ist erforderlich, da im Einkommensteuergesetz neben der Zusammenveranlagung nur noch die Einzelveranlagung vorgesehen ist.

#### Zu Nummer 4 (§ 7 Absatz 4 Satz 4)

Die Sanktionsvorschriften der Abgabenordnung über die Verzinsung, die Säumniszuschläge sowie das Straf- und Bußgeldverfahren sind für die Kirchensteuer nicht anzuwenden. Durch die Änderung werden auch die Regelungen über den Verspätungszuschlag für den Bereich der Kirchensteuer ausgenommen. Nach der Änderung des § 152 Absatz 2 der Abgabenordnung durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. Teil I S. 1679) ist die Festsetzung von Verspätungszuschlägen bei Steuererklärungen, die nach dem 31. Dezember 2018 einzureichen sind, unter den dort genannten Voraussetzungen obligatorisch. Es ist daher sachgerecht, den Verspätungszuschlag bei der Verwaltung der Kirchensteuer ebenso zu behandeln wie Zinsen oder Säumniszuschläge und staatlicherseits auf diese Sanktion zu verzichten.

#### Zu Nummer 5 (§ 7a)

#### Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch das Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geänderte Fassung des § 51a EStG.

#### Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 4 - neu)

Mit der Einführung eines automatisierten Verfahrens zur Mitteilung der Kirchensteuerpflicht des Gläubigers der Kapitalerträge an die Schuldner der Kapitalerträge bzw. die auszahlende Stelle erhält der Kirchensteuerabzugsverpflichtete Kenntnis über die konkrete Kirchenzugehörigkeit seiner Kunden, um den Kirchensteuerabzug vornehmen zu können. Diese Daten unterliegen einem besonderen Schutzerfordernis, sodass auch ein besonderes datenschutzrechtliches Regelungsbedürfnis besteht. Die Kirchensteuerabzugsverpflichteten müssen entsprechend der ab dem Veranlagungszeitraum 2015 geltenden Fassung des § 51a EStG Absatz 2c Sätze 8 bis 10 EStG

technisch und organisatorisch sicherstellen, dass ein Zugriff auf diese Informationen ausschließlich für Zwecke des Kirchensteuerabzugs erfolgen kann. Die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in das Kirchensteuergesetz dient der Rechtsklarheit.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch das Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geänderte Fassung des § 51a EStG.

Zu Buchstabe c (Absatz 4 Satz 3 - neu)

Mit der Einführung eines automatisierten Verfahrens zur Mitteilung der Kirchensteuerpflicht des Gläubigers der Kapitalerträge an die Schuldner der Kapitalerträge bzw. die auszahlende Stelle wurde dem Kirchensteuerpflichtigen die Möglichkeit eingeräumt, dieser Übermittlung zu widersprechen (Sperrvermerk). Die Aufnahme eines ausdrücklichen Hinweises auf die Anwendbarkeit des § 51a Absatz 2e Einkommensteuergesetz dient der Rechtsklarheit.

Zu Nummer 6 (§ 9)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 3)

Es handelt sich um eine Klarstellung. Die Regelung soll sicherstellen, dass die Religionsgemeinschaften auch über den Ausgang eines bei der Finanzverwaltung geführten Widerspruchsverfahrens unterrichtet werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a neu)

Die Vorschrift zum Rechtsbehelfsverfahren enthält bisher keine Regelungen für den Fall, dass die Verwaltung der Kirchensteuer nicht auf die Finanzämter übertragen wird. Die Aufnahme der entsprechenden Regelungen in das Kirchensteuergesetz schafft zusätzliche Rechtssicherheit und setzt eine Anregung aus dem Kreis der Landeskirchen um.

Zu Nummer 7 (§ 12)

Die Bestimmung enthält Anwendungsvorschriften zu den einzelnen Neuregelungen.

Die Regelung zur Gleichstellung der Lebenspartner beziehungsweise der Lebenspartnerschaften soll für alle noch offenen Fälle angewendet werden können. Den betroffenen Steuerpflichtigen sind durch die verzögerte gesetzliche Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts keine Nachteile entstanden, da die Finanzämter im Vorgriff auf die Gesetzesänderung die Lebenspartner beziehungsweise die Lebenspartnerschaft bereits seit 2014 wie Eheleute behandeln.

Der Anwendungsbeginn des § 7 Absatz 4 Satz 4 in der Fassung dieses Änderungsgesetzes korrespondiert mit dem Beginn der obligatorischen Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach § 152 Absatz 2 der Abgabenordnung und stellt sicher, dass bei nach dem 31. Dezember 2018 abzugebenden Kirchensteuererklärungen keine Verspätungszuschläge festzusetzen sind.

Der Anwendungsbeginn des § 7a in der Fassung dieses Änderungsgesetzes entspricht § 52a Absatz 18 in Verbindung mit § 51a Absatz 2c EStG. Seine Aufnahme hat nur einen klarstellenden Charakter, weil die Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer bereits bei allen nach dem 31. Dezember 2014 zugeflossenen Kapitalerträgen entsprechend dem geänderten § 51 a EStG erhoben wird.

Zu Artikel 2

Artikel 2 bestimmt, dass die in dem vorliegenden Änderungsgesetz vorgesehenen Änderungen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.